

Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz 2024

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Biederitz“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.

§ 2 Gemeindegebiete, Ortsteile

(1) Die Grenzen des Gemeindegebietes und die innergemeindlichen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile
- im Norden den Ortsteil Gerwisch
 - im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
 - im Süden den Ortsteil Gübs
 - im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken auf weißem Grund wie in der Anlage 3 dargestellt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen wie in Anlage 3 dargestellt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift „Gemeinde Biederitz“ zeigt wie in Anlage 3 dargestellt.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das Weitere regelt eine Siegelordnung.

(5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 12 TVöD VKA und S 12 TVöD SuE sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

2. beratender Ausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über:

1. Die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1 ab zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD VKA und S 8 b bis S 11 TVöD SuE sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 5 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.

3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sich der

Vermögenswert innerhalb der Wertgrenzen von 500,01 Euro bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer befindet.

(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Vergabeausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss beschließt abschließend über:

1. Vergaben auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Lieferungen- und Leistungen (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Vermögenswerte von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.
2. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer (z.B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte).
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA (z.B. Grundstücksangelegenheiten) deren Vermögenswert 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme der Darlehen und Umschuldungen.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:

1. Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

(2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach Hare-Niemeyer Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen den Ausschuss, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschuss angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Der Ausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der

Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(4) In den Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme benannt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 9 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaften, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 11 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1 ab erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung

(ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD VKA und S 1 bis S 8a TVöD SuE sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer

3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 5 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Vermögenswerte unterschritten werden und über die in § 5 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sich der Vermögenswert innerhalb der Wertgrenzen von 0,01 Euro bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € ohne Umsatzsteuer befindet.
7. Vergaben auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Lieferungen- und Leistungen (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Vermögenswerte von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Biederitz,
2. Gerwisch,
3. Gübs
4. Heyrothsberge,
5. Königsborn,
6. Woltersdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------|---------------|
| 1. Biederitz | 9 Mitglieder, |
| 2. Gerwisch | 9 Mitglieder, |
| 3. Gübs | 7 Mitglieder, |
| 4. Heyrothsberge | 7 Mitglieder, |
| 5. Königsborn | 7 Mitglieder, |
| 6. Woltersdorf | 5 Mitglieder. |

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgenden Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend

genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 1000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.

1. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die

Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

2. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gemeinde-biederitz.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)
3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Biederitz	• Magdeburger Straße 38	Rathaus
	• Siedlung Naturfreundeweg	Bushaltestelle

Ortschaft Gerwisch	• Breiter Weg 38	Ortschaftsbüro
	• Domblick Nr. 5	Wohngebiet

Ortschaft Gübs	• Dorfstraße 5	Bürgerhaus
	• Königsborner Straße 3	Klein-Gübs

Ortschaft Heyrothsberge	• Berliner Straße 7/8	Geräthaus der Ortsfeuerwehr
	• Königsborner Straße 58	Kita Wichtelwald

Ortschaft Königsborn	• Möckerner Straße 9	Gemeindebüro
	• Möckerner Straße 33a	Geräthaus der Ortsfeuerwehr

Ortschaft Woltersdorf	• Königsborner Straße 10	Bürgerhaus
--------------------------	--------------------------	------------

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

4. Alle übrigen Bekanntmachungen können in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz) bekanntgemacht werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

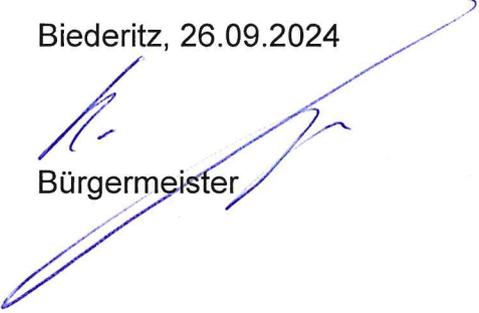
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

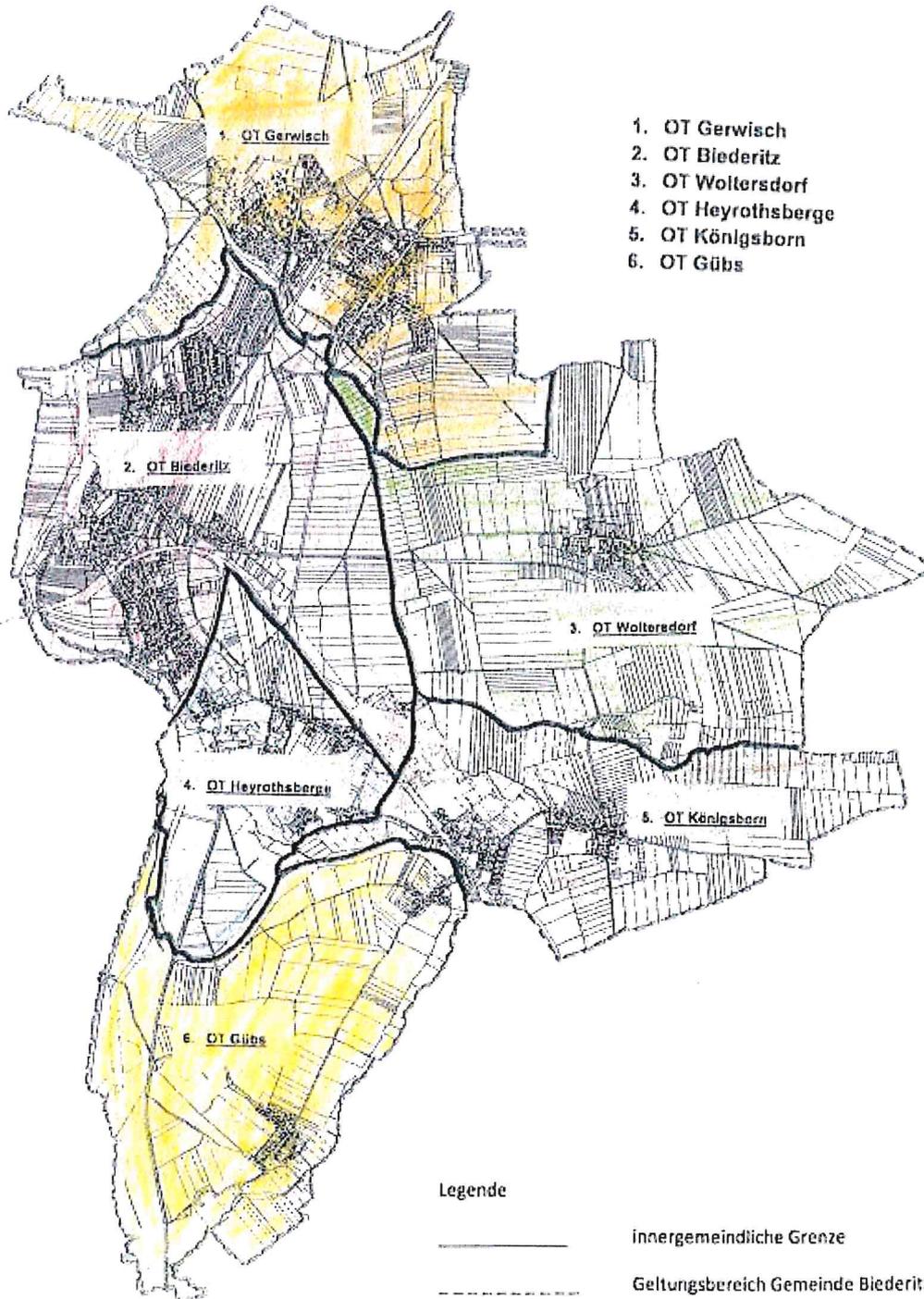
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz (in der Fassung) vom 18.11.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2023 außer Kraft.

Biederitz, 26.09.2024


Bürgermeister



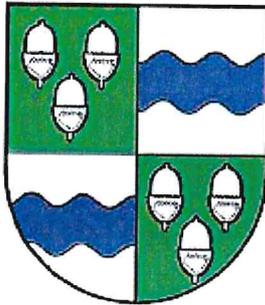


Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Anlage 2

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und unten drei silberne Eicheln
Gerwisch		Gewiert: 1 und 4 Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatzenkreuz, 2 und 3 Blau ein nach links gewendeter schwimmender silberner Fisch
Gübs		Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschragbalken
Heyrothsberge	ohne	Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA sind nur Ortsteile berechtigt ein Wappen zu führen, wenn sie es bis zum 30.06.2014 bereits geführt haben
Königsborn		In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknaufte kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel
Woltersdorf		Von Grün über Silber schräglings geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silberner konturierter schwarzer Pferdekopf

Eintrag in Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Biederitz
betr. Wappen und Flagge



Das Wappen der Einheitsgemeinde Biederitz wird nach folgender Blasonierung beschlossen:

„Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken.“



Die Flagge der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine **dreistreifige Flagge**, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün und der Mittelstreifen analog in den o.g. Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.



Weiß-Grün sind die Gemeindefarben.



Das Dienstsiegel führt das Wappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift: Gemeinde Biederitz